



Weiterbildungspflicht SHV

Folgender Passus wird im Geschäftsreglement des SHV verankert:

Jedes Mitglied, oder Nicht-Mitglied, welches der Weiterbildungspflicht SHV unterliegt*, muss 75 Log-Punkte während eines Weiterbildungszyklus von 3 Jahren erreichen und die obligatorischen Weiterbildungen** besucht haben. Die minimale Punktezahl mit Label beträgt 30 Log-Punkte; die maximale Punktezahl auf informellen Bildungstätigkeiten 30 Log-Punkte und Angebote ohne Label dürfen mit bis zu 45 Punkten erfasst werden.

Ausnahmen

Wichtiger Hinweis für SHV-Mitglieder oder Nicht-Mitglieder, die der Weiterbildungspflicht SHV unterliegen und die

- **mehr als 75 Log-Punkte in ihrem Portfolio ausweisen:**

Mitglieder, die mehr als die 75 obligatorischen Punkte erfasst haben, aber zu wenig gelabelte Log-Punkte vorweisen, **im Gegenzug** aber **mehr** als 30 Log-Punkte nicht gelabelter Bildungstätigkeiten erfasst haben (z. B. CAS, DAS, Master oder weitere Weiterbildungen, die während des laufenden Zyklus (noch) nicht gelabelt waren oder sind), werden ebenfalls kontrolliert, aber nur sanktioniert, wenn die erfassten Bildungstätigkeiten in keinem Zusammenhang mit der Hebammentätigkeit stehen. Sollte dies der Fall sein, würde die Sanktion unter Punkt 1 zur Anwendung kommen.

- **weniger als 75 Log-Punkte in ihrem Portfolio ausweisen:**

Mitglieder, die während des laufenden Zyklus frei praktizierend tätig wurden, müssen bis zum Ende des jeweiligen Dreijahreszyklus nur die vorgegebenen reduzierten Log-Punkte gemäss dem FAQ-Informationsblatt auf der Website www.hebamme.ch unter Bildung / Fort- & Weiterbildung SHV / e-log erreichen. Ab dem darauffolgenden Dreijahreszyklus gelten die obligatorischen 75 Log-Punkte.

- **Absenzen wegen Krankheit/Unfall haben:**

Bei einem Arbeitsausfall durch Krankheit/Unfall ab einer Dauer von drei Monaten, wird eine Reduktion der geforderten Jahrespunktzahl (25 Punkte) gewährt. (Das heisst, pro drei Monate Ausfall ergibt dies eine Reduktion um 6,25 Punkte.) Ein ärztliches Zeugnis muss im CV hinterlegt werden.

- **während eines Zyklus Mutterschaftsurlaub¹ beziehen oder schwangerschaftsbedingte Absenzen haben:**

Pro Mutterschaft wird eine Reduktion von zehn Punkten gewährt. (Die Art der Punkteanzahl wird analog zu den Richtlinien im FAQ bei Freiberuflichkeit nicht festgelegt.)

Eine individuelle Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs ist freiwillig und wird beim Weiterbildungsnachweis nicht berücksichtigt.

Im CV muss eine Kopie des Eintrages im Familienbuch oder die Kopie des Geburtsscheins hinterlegt werden. Schwangerschaftsbedingte Absenzen analog Absenzen wegen Krankheit/Unfall.

¹ Mutterschaftsurlaub: 14 Wochen gemäss Erwerbsersatzordnung/Mutterschaftsentschädigung

Sanktionen bei Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht

1. SHV-Mitglieder oder Nicht-Mitglieder die während des gesamten Dreijahreszyklus der Weiterbildungspflicht SHV unterliegen und die 75 Log-Punkte nicht erreicht resp. ausschliesslich informelle Bildungspunkte erfasst haben, müssen im neuen Dreijahreszyklus der Weiterbildungserfassung zu den 75 obligatorischen Log-Punkten **zusätzlich** Bildungsnachweise über zehn gelabelte log-Punkte nachweisen. Gleichzeitig gilt diese Situation als Verwarnung.

2. SHV-Mitglieder oder Nicht-Mitglieder die der Weiterbildungspflicht SHV unterliegen und das Log-in auf der Onlineplattform nicht gemacht haben, oder das Log-in gemacht, aber keine Weiterbildungen erfasst haben, werden mit einer Busse von CHF 400.– sanktioniert. Darüber hinaus müssen sie im darauffolgenden Dreijahreszyklus der Weiterbildungserfassung zu den 75 obligatorischen Log-Punkten **zusätzlich** Bildungsnachweise über zehn gelabelte Log-Punkte nachweisen. Das Profil auf der schweizweiten Hebammensuche wird für ein Jahr (geltend ab Bekanntgabe der Nichterfüllung durch den Verband) auf den inaktiven Status geschaltet. Gleichzeitig gilt diese Situation als Verwarnung.

3. SHV-Mitglieder oder Nicht-Mitglieder, die der Weiterbildungspflicht SHV unterliegen mehr als 75 Log-Punkte gesammelt haben aber KEINE oder nur EINE der 2 obligatorischen Weiterbildungen in ihrem Portfolio ausweisen, müssen binnen 6 Monate ab Ende des Weiterbildungszyklus die fehlende(n) obligatorische(n) Weiterbildung(en) nachholen. Wird diese Frist verpasst, so gelten die Sanktionen gemäss Punkt 1.

Weiterführende Informationen:

Art. 46, KVG, Tarifverträge:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html#a46>

Art. 58, KVG, Qualitätssicherung:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html#a58>

Art. 77, KVV, Qualitätssicherung:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950219/index.html#a77>

Weiterbildungsgesetz:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141724/index.html#a3>

Definition Begrifflichkeit: formale, nicht formale, informelle Bildungstätigkeit:

https://www.e-log.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Downloads/2017_10_04_Definition_Weiterbildungen_dt.pdf

FAQ-Informationsblatt des SHV zu Fragen zu e-log:

https://www.hebamme.ch/wp-content/uploads/2019/03/FAQ_12.03.2019.pdf

*Weiterbildungspflicht gilt für:

- SHV-Mitglieder, welche als frei praktizierende Hebammen in eigener fachlicher Verantwortung arbeiten und über eine persönliche ZSR-Nummer als natürliche Person verfügen.

- SHV-Mitglieder sowie Nicht-Mitglieder, welche als angestellte Hebammen in einer Organisation der Hebamme gemäss KVV, Art. 45a (juristische Person) oder in einer Einzelfirma (natürliche Person) tätig sind.

Hinweis: Die SHV-Weiterbildungspflicht gilt nicht für ausschliesslich angestellte Hebammen von Spitälern und Geburtshäusern auf einer kantonalen Spitalliste.

**Die obligatorischen Weiterbildungen werden vom Zentralvorstand auf unbestimmte Zeit festgelegt und sind in der jeweils aktuellen Fort- und Weiterbildungsbroschüre näher definiert.